

**Gegenantrag der
Verbraucherzentrale für Kapitalanleger e.V. (www.vzfk.de) aus Berlin
für die außerordentliche Hauptversammlung der HanseYachts AG
am 11. Juli 2013 in München
(ISIN DE000A0KF6M8 / WKN A0KF6M)**

Tagesordnungspunkt 2 Herabsetzung des Grundkapitals der Gesellschaft im ordentlichen Verfahren zur Einstellung in Rücklagen sowie Änderung der Satzung

- Gegenantrag:**
- a) Das Grundkapital in Höhe von EUR 7.000.000,-, eingeteilt in 7.000.000 auf den Inhaber lautende Stückaktien, wird nach den Vorschriften über die ordentliche Kapitalherabsetzung (§§ 222 ff. AktG) um EUR 1.750.000,- auf EUR 5.250.000,- herabgesetzt unter Zusammenlegung von je vier auf den Inhaber lautenden Stückaktien zu drei auf den Inhaber lautenden Stückaktien. Die Kapitalherabsetzung dient in voller Höhe von EUR 1.750.000,- dem Zweck der Einstellung in die Kapitalrücklagen.
 - b) Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats über die weiteren Einzelheiten der Kapitalherabsetzung sowie ihrer Durchführung zu entscheiden.
 - c) § 4 Abs. 1 der Satzung wird mit Wirksamwerden der unter lit. a) und b) vorgeschlagenen Kapitalherabsetzung wie folgt neu gefasst:
„1. Das Grundkapital beträgt EUR 5.250.000,- (in Worten: Euro fünf Millionen zweihundertfünfzigtausend). Es ist eingeteilt in Stück 5.250.000 auf den Inhaber lautende Stammaktien ohne Nennbetrag.“

Tagesordnungspunkt 3 Erhöhung des Grundkapitals der Gesellschaft gegen Bareinlage mit Bezugsrecht der Aktionäre sowie Änderung der Satzung

- Gegenantrag:**
- a) Das gemäß der Beschlussfassung unter Tagesordnungspunkt 2 auf EUR 5.250.000,- herabgesetzte Grundkapital der Gesellschaft wird gegen Bareinlagen um bis zu EUR 4.725.000,- auf bis zu EUR 9.975.000,- durch Ausgabe von bis zu 4.725.000,- neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von EUR 1,- je Stückaktie erhöht. Die neuen Aktien werden den Aktionären im Verhältnis 10 : 9 gegen Bareinlagen angeboten.

Seite 2

b) Die neuen Aktien werden zum Ausgabebetrag von EUR 1,- je Aktie ausgegeben. Sie sind vom 01. Juli 2013 an gewinnberechtigt.

c) Den Aktionären wird das Bezugsrecht auf die neuen Aktien entsprechend ihrem Anteil am Grundkapital nach Durchführung der zu Tagesordnungspunkt 2 zu beschließenden Kapitalherabsetzung gewährt. Das gesetzliche Bezugsrecht wird den Aktionären in der Weise eingeräumt, dass die neuen Aktien von einem oder mehreren Kreditinstitut(en) zum geringsten Ausgabebetrag gezeichnet und mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären der Gesellschaft zum maßgeblichen Bezugspreis zum Bezug anzubieten und einen etwaigen Mehrerlös – unter Abzug einer angemessenen Provision, der Kosten und Auslagen – an die Gesellschaft abzuführen (mittelbares Bezugsrecht). Der Vorstand hat sicherzustellen, dass die Bezugsrechte in den öffentlichen Handel einbezogen werden. Die Kapitalerhöhung wird unwirksam, wenn ihre Durchführung nicht bis zum Ablauf des 13. Januar 2014 in das Handelsregister des Amtsgerichts Stralsund eingetragen worden ist.

d) Die Kosten der Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung trägt die Gesellschaft.

e) Der Vorstand wird angewiesen, die Durchführung der Kapitalerhöhung und die entsprechende Änderung der Satzung mit der Maßgabe anzumelden, dass sie erst nach der unter Tagesordnungspunkt 2 vorgesehenen Kapitalherabsetzung im Handelsregister eingetragen wird.

Begründung:

Der Gegenantrag stammt im Wesentlichen aus der Einladung zur Hauptversammlung am 10. Dezember 2012. Im Verlauf dieser Hauptversammlung hatte der Vorstand in Grundzügen die Erforderlichkeit der Kapitalmaßnahme erläutert. Auch unter heutiger Sicht spricht alles dafür, dass allenfalls diese Kapitalmaßnahmen der Lage der Gesellschaft entsprechen und noch verhältnismäßig sind.

Die Hauptversammlung am 10. Dezember 2012 hat dann auf einen Gegenantrag eine Kapitalherabsetzung im Verhältnis 100:1 sowie eine entsprechend geänderte Kapitalerhöhung beschlossen. Weder die Gesellschaft, noch die den Antrag stellenden Aktionär haben im weiteren Verlauf der Hauptversammlung auch nur ansatzweise

Seite 3

begründet, warum der Gegenantrag und nicht die bekannt gemachten Anträge der Lage der Gesellschaft entsprechen sollten.

Dennoch hat die Gesellschaft den von der Hauptversammlung beschlossenen Gegenantrag im anschließenden Freigabeverfahren versucht, gerichtlich durchzusetzen. Auch aus den Schriftsätzen in diesem Verfahren ergibt sich nicht, warum die Lage der Gesellschaft auf eine einschneidende Kapitalherabsetzung im Verhältnis 100 : 1 angewiesen sein sollte. Daher hat das Oberlandesgericht Rostock mit Beschluss vom 15. Mai 2013 den Freigabeantrag zurückgewiesen.

Die Satzung enthält in § 6 ein bis zum 31. Januar 2016 genehmigtes Kapital. Die Gesellschaft hat bislang nicht in Ansätzen aufgezeigt, warum einem weiteren Liquiditätsbedarf nicht schon auf diesem Weg entsprochen werden kann. Auch die gesetzlich vorgeschriebene Finanzmarktkommunikation stellt die Gesellschaft im Grundsatz positiv dar. Belastbare betriebswirtschaftliche Daten, wie zum Beispiel in einem Gutachten von Wirtschaftsprüfern, fehlen. Daher wäre nur eine Ausübung des genehmigten Kapitals für die außenstehenden Aktionäre verhältnismäßig.

Auf der Grundlage der vorliegenden Informationen stellt sich daher die Frage, ob überhaupt eine Kapitalherabsetzung mit anschließender Kapitalerhöhung erforderlich ist. Schließlich kann einem etwaigen Kapitalbedarf auch durch eine satzungsmäßige Kapitalerhöhung nach § 6 der Satzung entsprochen werden. Die Lage der Gesellschaft lässt daher allenfalls die im Gegenantrag gestellten Anträge noch als verhältnismäßig zu.

Berlin, 25. Juni 2013